

## Kofinanzierung

Die Europäische Union fördert Projekte und andere Vorhaben in aller Regel nicht alleine, sondern nur bis zu einem bestimmten prozentualen Anteil. Dieser Förderanteil kann zwar von Förderaufruf zu Förderaufruf schwanken, beträgt jedoch im ESF Plus in Baden-Württemberg in der Regel maximal 40% der förderfähigen Aufwendungen eines Vorhabens. Der Anteil wiederum, der nicht von der EU finanziert wird – in aller Regel also mindestens 60% – muss aus anderen nationalen Mitteln kofinanziert, d.h. getragen werden.

Grundsätzlich lassen sich zwei Arten der Kofinanzierung unterscheiden:

- die aktive Kofinanzierung (auch echte Kofinanzierung genannt) und
- die passive Kofinanzierung (auch durchlaufende Kofinanzierung genannt).

### 1. Die aktive Kofinanzierung

Die aktive Kofinanzierung ist teilnehmer\*innen- oder projektbezogen. Sie fließt direkt an den Projektträger zur Durchführung der Maßnahme. Diese Mittel müssen im Finanzierungsplan in ihrer tatsächlichen Höhe berücksichtigt werden. Auch eingebrachte Eigenmittel des Antragstellers zählen zu den aktiven Kofinanzierungen. Kofinanzierungsmittel müssen stets aus nationalen (privaten oder öffentlichen) Quellen stammen. Eine Doppelfinanzierung aus EU-Mitteln ist ausgeschlossen. So können Vorhaben, die durch andere EU-Mittel, bspw. aus dem Bundes-ESF Plus gefördert werden, nicht erneut aus dem Landes-ESF Plus gefördert werden.

Geplante Eigenmittel müssen in die Finanzierung der Projekte vollständig eingebracht werden. Alle anderen Kofinanzierungsmittel können im Projektverlauf gegenseitig ersetzt werden.

Die folgenden Kofinanzierungspositionen können in einzelnen Projektaufrufen geöffnet sein:

#### **private Mittel:**

- Eigenmittel oder Personalfreistellungen privater Antragsteller
- Teilnahmegebühren, die von den Projektteilnehmenden für kostenpflichtige Angebote erhoben werden
- sonstige private Mittel (z.B. Zuwendungen von privaten Stiftungen, projektbezogene Spenden etc.)

#### **öffentliche Mittel:**

- eigene Mittel öffentlicher Antragsteller
- Bundesmittel (z.B. Trägerpauschale bei Arbeitsgelegenheiten, Eingliederungszuschuss, Zuschüsse zur Förderung von Arbeitsverhältnissen)
- Landeskofinanzierungsmittel, die für den Förderaufruf zur Verfügung stehen. Sie sind der Höhe nach im Bewilligungsbescheid fixiert und können nicht überschritten werden.

- sonstige Landesmittel (z.B. Landesprogramm Jugendberufshelfer, Landesmittel anderer Ministerien). Auch diese Mittel können in der Regel nicht über den bewilligten Betrag hinaus abgerechnet werden.
- kommunale Mittel (z.B. Zuschüsse des Jugendamtes)
- Kosten für Teilnehmende, die von der Kommune beigesteuert werden
- sonstige öffentliche Mittel (z.B. Zuwendungen von öffentlichen Stiftungen)

## 2. Die passive Kofinanzierung

Das Instrument der passiven Kofinanzierung dient dazu, die Einhaltung des maximalen ESF Plus-Fördersatzes zu erleichtern. Passive Kofinanzierungen sind durchlaufende Posten, welche die Ausgaben und Einnahmen eines Projektes gleichermaßen erhöhen. Sie verändern also nicht den echten Finanzbedarf eines Projektes, wohl aber den prozentualen Anteil des ESF Plus an den Gesamtkosten. Als passive Kofinanzierung können ausschließlich von Dritten zugunsten der Teilnehmenden gezahlte Unterstützungsgelder oder Gehälter/Löhne eingebracht werden, bspw.

- Bürgergeld (bis 2022 Arbeitslosengeld II, kurz ALG II), das vom Jobcenter an die Teilnehmenden zur Deckung deren Lebensunterhalts ausbezahlt wird (Bürgergeldpauschalen, bis 2022 ALG II-Pauschalen; siehe unten).
- sonstige von Dritten an die Teilnehmenden gezahlte Unterstützungsgelder, Gehälter, Löhne, auch Ausbildungsvergütungen.

Über die Zulässigkeit des Einsatzes weiterer durchlaufender, insbesondere öffentlicher Finanzierungsmittel, entscheidet im Einzelfall die L-Bank ggf. nach Rücksprache mit der Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorhabens- und Arbeitsmarktbezugs.

In vielen Fällen ist es nur unter Einrechnung passiver Kofinanzierungsmittel möglich, ein Projekt über die 60% Schwelle der Mindestkofinanzierung aus nationalen Mitteln zu heben. Die passive Kofinanzierung, bspw. mittels Bürgergeldpauschalen birgt jedoch ein Finanzierungsrisiko für den Fall, dass weniger Teilnehmende im Bürgergeldbezug als geplant für das Projekt gewonnen werden.

Passive Kofinanzierung ist in der Regel ausschließlich im Förderbereich Arbeit und Soziales zulässig.

### Hinweise zur Abrechnung von Bürgergeld-Pauschalen bzw. ALG II-Pauschalen

Pro Teilnehmer\*in im Bürgergeldbezug (bis 2022 Arbeitslosengeld II-Bezug) kann pro Teilnahmemonat ein Pauschalbetrag als durchlaufende Kofinanzierung eingebracht werden. Der Pauschalsatz wird regelmäßig an die durchschnittlichen Leistungsbezüge angepasst. Mit der Einführung des Bürgergelds zum 1. Januar 2023 wurde das Arbeitslosengeld II (ALG II) abgelöst, die ESF-Verwaltungsbehörde hat analog zur bisherigen ALG II-Pauschale eine Bürgergeldpauschale für Vorhaben, die 2024 beginnen, festgelegt.

Maßgeblich dafür, welcher Pauschalsatz angesetzt werden kann, ist das Datum des Vorhabenbeginns. Bitte beachten Sie das jeweilige Merkblatt für Ihren Vorhabenbeginn, welches Sie auf [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) finden!

Je nach Beginn des Vorhabens gelten die folgenden Pauschalsätze für die gesamte Dauer des Vorhabens:

- 482 € für Projekte mit Vorhabenbeginn im Jahr 2022
- 509 € für Projekte mit Vorhabenbeginn im Jahr 2023
- 532 € für Projekte mit Vorhabenbeginn im Jahr 2024

Zur Nachweisführung sind Bürgergeldbescheide (bis 2022 ALG II-Bescheide) notwendig, die den Tag des Projekteintritts abdecken. Folgebescheinigungen sind nicht notwendig. Bei Projekteintritt nach dem Monatsbeginn bzw. Projektaustritt vor dem Monatsende ist der Betrag für diese Monate jeweils anteilig anzusetzen, wobei jeder Monat mit 30 Tagen angesetzt wird.

Eintritts- und Austrittstag von Bürgergeldempfänger\*innen (bis 2022 ALG II-Empfänger\*innen) müssen durch den Projektträger dokumentiert werden. Das gilt insbesondere für Kontakte zu einer noch teilnehmenden Person, nachdem die Person in Ausbildung oder Beschäftigung vermittelt worden ist. Bitte achten Sie insbesondere, wenn Sie Teilnehmer\*innen im Bürgergeldbezug (bis 2022 ALG II-Bezug) als durchlaufende Kofinanzierung ansetzen, auf eine Übereinstimmung der Angaben in der Upload-Tabelle und den Abrechnungsunterlagen.

#### **weitere Hinweise zur Belegführung**

Werden andere Unterstützungsgehälter, Löhne, Gehälter bzw. Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende als durchlaufende Kofinanzierung eingebracht, dann können diese nicht pauschal abgerechnet werden, sondern müssen betragsgenau belegt werden. Dazu sind die entsprechenden Lohn-/Gehalts-/Unterstützungsgeldnachweise der Teilnehmenden erforderlich.

Mit Ausnahme von Eigenmitteln und Landeskofinanzierungsmitteln müssen alle anderen eingebrachten aktiven Kofinanzierungsmittel ebenfalls mit einem Beleg nachweisbar sein. Grundsätzlich muss im Prüfungsfall der Zahlungseingang von Kofinanzierungsmitteln nachgewiesen werden können. Dies gilt nicht für Eigenmittel.

Belege für die eingebrachte aktive und passive Kofinanzierung müssen im Rahmen von Mittelanforderungen und Verwendungsnachweisen nicht proaktiv eingereicht werden. Sie müssen jedoch für Prüfungen vorgehalten werden und bis mindestens 31.12.2035 aufbewahrt werden (allgemeine Aufbewahrungsfrist für die Förderperiode 2021-2027).

#### **weitere EPM+-Arbeitshilfen zu diesem Thema**

- Aufbewahrungsfristen
- Berechnungsgrundlagen
- Bewilligungsbescheid (inkl. NBest-P)
- Fördergrundsätze und förderfähige Aufwendungen
- Monitoring
- Pauschalierung